

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Lötzsch,
Christian Görke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/11703 –**

**Umgang mit Stellungnahmen von Verbänden und Ländern bei
Rechtsetzungsverfahren****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, dass die Beteiligungsfrist über die Einholung von Stellungnahmen von Verbänden und Ländern bei Rechtsetzungsverfahren grundsätzlich nicht kürzer als vier Wochen sein soll (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 60 des Abgeordneten Ralph Lenkert auf Bundestagsdrucksache 20/40). Die Fragesteller möchten Informationen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) darüber erfragen, wie dies in der Praxis umgesetzt wird.

1. Wie viele Werkstage waren in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages die mittlere Frist für die Erarbeitung der Stellungnahme zu Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Verbände und Länder (bitte beides als Median angeben und nach Abteilungen aufschlüsseln)?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) beteiligt bei allen Gesetzesentwürfen zu Umweltgesetzen der Länder, Verbände und sonstigen Stellen, gemäß den Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Danach bleiben Zeitpunkt, Umfang und Auswahl der Beteiligung grundsätzlich dem Ermessen des federführenden Bundesministeriums überlassen. In der Regel wird eine Bearbeitungsfrist von vier Wochen zugestanden, die unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität des Vorhabens auf zwei bis drei Wochen verkürzt werden kann. Eine weitere Verkürzung der Beteiligungsfrist ist möglich, wenn hierfür im Einzelfall besondere Gründe vorliegen.

Der auf ganze Tage gerundete Median für die Fristsetzung zur Erarbeitung der Stellungnahmen zu Referentenentwürfen des BMUV seit Beginn der 20. Wahlperiode lag über das gesamte Haus betrachtet bei 22 Werktagen. Der Median für die Fristsetzung der Abteilung Transformation – Digitalisierung, Circular

Economy, Klimaanpassung (Abteilung T) lag bei 19 Werktagen, der der Abteilung Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz und Verkehr (Abteilung C) bei 20 Werktagen und der der Abteilung Wasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz, Meeresschutz (Abteilung W) bei 25 Werktagen. Die Abteilung Naturschutz, Nachhaltige Naturnutzung, Natürlicher Klimaschutz (Abteilung N) und die Abteilung Grundsatz und Dialog (Abteilung G) haben jeweils nur ein Vorhaben federführend betreut; die Fristsetzung lag dort bei drei bzw. 26 Werktagen. Die Zentralabteilung (Abteilung Z), die Abteilung Internationales und Europa (Abteilung I) und die Abteilung Verbraucherschutz, Verbraucherrechtsdurchsetzung, Digitale Verbraucherthemen (Abteilung V) haben im gefragten Zeitraum keine Referentenentwürfe federführend betreut. Zum Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes der Abteilung Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz (Abteilung S) erfolgte aufgrund der Kurzfristigkeit der Entscheidung zum Weiterbetrieb der drei verbliebenen Atomkraftwerke in Deutschland bis zum 15. April 2023 keine Beteiligung von Ländern und Verbänden. Eine ordnungsmäße Beteiligung der Länder erfolgte im Rahmen des Bundesratsverfahrens.

2. Wie viele Werkstage waren die drei kürzesten und die vier längsten Fristen für die Stellungnahme durch Verbände und Länder im BMUV in der 20. Wahlperiode?

Die kürzesten Fristen beliefen sich auf drei, acht und neun Werkstage und die längsten Fristen auf 25, 26, 27 und 31 Werkstage.

3. Wie viele Werkstage waren in der 20. Wahlperiode die mittlere Frist für die Erarbeitung der Stellungnahme zu Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz durch Verbände und Länder (bitte beides als Median angeben und nach Abteilungen aufschlüsseln), und welche Kriterien legt das Bundesministerium dabei zugrunde?

Das BMWK beteiligt bei allen Gesetzentwürfen der Länder, Verbände und sonstige Stellen gemäß den Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Danach bleiben Zeitpunkt, Umfang und Auswahl der Beteiligung grundsätzlich dem Ermessen des federführenden Bundesministeriums überlassen. In der Regel wird eine Bearbeitungsfrist von vier Wochen zugestanden, die unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität des Vorhabens auf zwei bis drei Wochen verkürzt werden kann. Eine weitere Verkürzung der Beteiligungsfrist ist möglich, wenn hierfür im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, so können diese beispielsweise durch das Einhalten europarechtlicher Verpflichtungen oder der Bewältigung einer akuten Krisensituation bedingt sein.

Der auf ganze Tage gerundete Median für die Fristsetzung zur Erarbeitung der Stellungnahmen zu Referentenentwürfen des BMWK seit Beginn der 20. Wahlperiode lag über das gesamte Haus betrachtet bei acht Werktagen. Der Median für die Fristsetzung der Abteilung für Wirtschaftspolitik (Abteilung I) lag bei 23 Werktagen, bei der Abteilung für Wirtschaftsstabilisierung, Energiesicherheit, Gas und Wasserstoffinfrastruktur (Abteilung WE) bei sieben Werktagen, die der Abteilungen für Klimaschutz (Abteilung K) sowie für Wärme, Wasserstoff und Effizienz (Abteilung II) lagen bei jeweils sechs Werktagen, der der Abteilung für Strom (Abteilung III) lag bei sieben Werktagen, der der Abteilung für Industriepolitik (Abteilung IV) lag bei elf Werktagen, der der Abteilung für Digital- und Innovationspolitik (Abteilung VI) lag bei 15 Werktagen und der der Abteilung für Mittelstandspolitik (Abteilung VII) lag bei 20 Werktagen. Die Abteilung für Außenwirtschaftspolitik (Abteilung V) hat nur ein

Vorhaben federführend betreut; die Fristsetzung lag dort bei zwei Werktagen. Die Zentralabteilung (Abteilung Z) und die Abteilung für Europapolitik (Abteilung E) haben im erfragten Zeitraum keine Referentenentwürfe federführend betreut.

4. Wie viele Werktagen waren die drei kürzesten und die vier längsten Fristen für die Stellungnahme durch Verbände und Länder im BMWK in der 20. Wahlperiode?

Die kürzesten Fristen beliefen sich auf zwei, drei und vier Werktagen und die längsten Fristen auf 19, 20, 23 und 25 Werktagen.

5. Bei wie vielen Referentenentwürfen des BMWK war die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen jeweils kürzer als vier Wochen, kürzer als zwei Wochen, kürzer als fünf Werktagen, kürzer als zwei Werktagen (bitte tabellarisch mit den entsprechenden Gesetzesvorhaben aufführen)?

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.*

6. Bei wie vielen Referentenentwürfen des BMUV war die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen jeweils kürzer als vier Wochen, kürzer als zwei Wochen, kürzer als fünf Werktagen, kürzer als zwei Werktagen (bitte tabellarisch mit den entsprechenden Gesetzesvorhaben aufführen)?

Es wird auf die Anlage 2 verwiesen.*

7. Bei welchen Gesetzesvorhaben des BMWK wurden die Referentenentwürfe an einem Freitag versendet und die Frist zur Stellungnahme endete am darauffolgenden Montag (bitte mit Uhrzeit der Versendung und Uhrzeit des Fristendes tabellarisch aufführen)?

Bei keinem Gesetzgebungsprojekt des BMWK wurden Referentenentwürfe an einem Freitag versendet und die Frist zur Stellungnahme am darauffolgenden Montag beendet.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12009 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Amtliche Vorhabenbezeichnung
Stellungnahmefrist kürzer als 5 Werktagen
Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs
Gesetz zu dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 30. Oktober 2016
Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO2KostAufG)
Gesetz zu Herkunftsnnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung anderer energierechtlicher Vorschriften
Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes
Stellungnahmefrist kürzer als 2 Wochen
Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze
Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung
Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung
Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, hier: Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 383/23–Beschluss)
Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes
Zweites Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

<p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)</p>
<p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie</p>
<p style="text-align: center;">Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften</p>
<p style="text-align: center;">Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor</p>
<p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes</p>
<p style="text-align: center;">Gesetz zur Änderung des Funkanlagengesetzes und weiterer Gesetze</p>
<p style="text-align: center;">Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zu Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und zur Anpassung weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften</p>
<p>Stellungnahmefrist kürzer als 4 Wochen</p>
<p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes</p>
<p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes</p>
<p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften</p>
<p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt)</p>
<p style="text-align: center;">Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes</p>
<p style="text-align: center;">Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften</p>
<p style="text-align: center;">Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze</p>
<p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten und zur Änderung weiterer Gesetze</p>

Amtliche Vorhabenbezeichnung
Stellungnahmefrist kürzer als 5 Werktag
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
Stellungnahmefrist kürzer als 2 Wochen
Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht
Stellungnahmefrist kürzer als 4 Wochen
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt
Zweites Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes, zur Anpassung bestimmter Vorschriften über den Schutz geografischer Herkunftsangaben im Landwirtschaftsbereich und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

